

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0111/2018/BV

Datum:
09.04.2018

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an den Evangelische
Stadtmission Heidelberg e.V. für Maßnahmen an der
Außenanlage des Kindergartens der
Kapellengemeinde, Kaiserstraße 64 in Heidelberg-
Weststadt**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 09. Mai 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.05.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von 19.671 Euro an den Evangelische Stadtmission Heidelberg e.V. für Maßnahmen an der Außenanlage des Kindergartens der Kapellengemeinde in Heidelberg, Kaiserstraße 64.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Maßnahmen an der Außenanlage	19.671 Euro
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
• Ansatz im Ergebnishaushalt für Instandhaltungskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen 2018 insgesamt	100.000 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

In der Außenanlage des Kindergartens der Kapellengemeinde sind nach Abschluss des Gebäudeumbaus zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen und einem Ganztagsbetreuungsangebot Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.05.2018

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Bauliche Maßnahmen an der Außenanlage des Kindergartens der Kapellengemeinde in Heidelberg-Weststadt

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Der Evangelische Stadtmission Heidelberg e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt in Heidelberg einen Kindergarten und eine Kinderkrippe. Zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen im Kindergarten in der Kaiserstraße 64 in der Heidelberger Weststadt wurde dem Träger auf Grundlage der Beschlüsse (Drucksache 0097/2016/BV und 0259/2016/BV) eine Investitionsförderung für Umbaumaßnahmen im Gebäude bewilligt. Der Träger plant nach Abschluss der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am Gebäude die Außenanlage herzurichten. Die Oberfläche soll wiederhergestellt und mit Fallschutz versehen werden. An den Rändern sollen 2 Hochbeete entstehen, der Sandkasten neu aufgebaut und mit einer neuen Sitzumrandung ausgestattet sowie die Sitzeinfassung im südlichen Teil des Spielgeländes neu aufgebaut werden. Laut Projektbeschreibung werden die Maßnahmen in zwei eigenständigen Bauabschnitten durch unterschiedliche Garten- und Landschaftsbaufirmen im Mai/Juni 2018 und ab Mitte Oktober 2018 durchgeführt. Die in der Kostenaufstellung aufgeführten Positionen beziehen sich auf Maßnahmen, mit denen ein altersentsprechendes Spielangebot und Gelände wiederhergestellt werden soll. Die Betreuungsplätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen und werden gemäß § 7 ÖV gefördert. Die Maßnahmen dienen der Erhaltung des Platzangebots im Rahmen der Bedarfsplanung gemäß Ziffer 2.1a) der Anlage zu § 12 ÖV. Ausschlussstatbestände nach Ziffer 3 Anlage ÖV liegen nicht vor. Die baulichen Maßnahmen an der Außenanlage haben keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze, so dass sich die Betreuungsquote und die laufende Bezuschussung nach § 7 ÖV durch diese Maßnahme nicht verändern. Die Betreuungsplätze werden zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung weiterhin dringend benötigt. Damit ist eine Förderfähigkeit im Sinne des § 12 ÖV gegeben.

Für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung wurde dem Träger mit Bescheid vom 13. Oktober 2003 (Drucksache 402/2003) eine Zuwendung für die Neugestaltung der Außenanlage bewilligt. Es wurden Kosten in Höhe von 12.936 Euro gefördert. Nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 der Örtlichen Vereinbarung ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. In diesem Fall sind die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten anzurechnen. Dieser 15-Jahreszeitraum endet am 30. September 2018. Die jetzt beantragten Maßnahmen wurden innerhalb der letzten 15 Jahre nicht gefördert, so dass eine erneute Förderung innerhalb des 15-Jahreszeitraums unter Anrechnung der bereits geförderten Kosten in Höhe von insgesamt 12.936 Euro gemäß Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV möglich ist.

2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:

Für die Maßnahmen an der Außenanlage fallen gemäß Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von 16.823,63 Euro für die Maßnahmen im Mai/Juni 2018 und 11.276,44 Euro für die Maßnahmen ab Mitte Oktober 2018, insgesamt 28.100,07 Euro an. Nach Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV – Stand Mai 2016 – sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 110 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt.

Für 35 bereitgestellte Betreuungsplätze beträgt die Kostenobergrenze 30.800 Euro. Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahre geförderten Kosten sind die beantragten Kosten jeweils geringer als die maßgebende Kostenobergrenze. Somit bilden die beantragten Kosten die Basis für die höchstmögliche Bewilligung und werden als Förderhöchstbetrag festgelegt.

Die Förderung beträgt 70 Prozent der Förderhöchstbeträge, somit höchstens 11.777 Euro und 7.894 Euro, insgesamt höchstens 19.671 Euro.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt im Rahmen des Deckungskreises der Zuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die Instandhaltungsmaßnahmen wird das Angebot der Betreuungsplätze gesichert. Dies trägt zur Bedarfserhaltung im Stadtteil Weststadt bei und sorgt langfristig für eine gute Versorgungsquote mit ausreichend Kindergartenplätzen. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner